



Kurzüberblick zur Durchführung der Zwischenprüfung für Sozialversicherungsfachangestellte

- Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung -

Wann und wo findet die Zwischenprüfung statt?	Die Zwischenprüfung findet in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres statt. Prüfungstag und -ort werden Ihnen über Ihren Ausbildungsträger rechtzeitig mitgeteilt.
Was ist der Zweck der Zwischenprüfung?	In der Mitte der Ausbildung soll Ihr Ausbildungsstand festgestellt werden. Die Zwischenprüfung dient Ihnen und Ihren Ausbilderinnen und Ausbildern dazu, eventuelle Wissenslücken aufzuzeigen, um diese in der verbleibenden Ausbildungszeit schließen zu können. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
Wie erfolgt die Anmeldung?	Das Bundesamt für Soziale Sicherung teilt den Krankenkassen den Prüfungstermin mit. Die Krankenkassen melden die zu prüfenden Auszubildenden gemäß der Prüfungsordnung schriftlich an. Zudem unterrichten sie die betroffenen Auszubildenden über ihre Anmeldung sowie die Folgen einer Nichtteilnahme an der Zwischenprüfung (z.B. keine Zulassung zur Abschlussprüfung).
Was wird geprüft?	<ul style="list-style-type: none">• Die betrieblichen Ausbildungsinhalte des ersten Ausbildungsjahres (Grundlage: Ausbildungsrahmenplan) sowie• der Lehrstoff des ersten Berufsschuljahres (Grundlage: Rahmenlehrplan) <p>An einem Tag sind <u>praxisbezogene</u> Arbeiten in folgenden Fächern zu schreiben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Versicherung und Finanzierung (50 Min.)2. Leistungen (70 Min.)3. Wirtschafts- und Sozialkunde (WISO) (60 Min.) aus folgenden Lerngebieten: <p>Aufgaben der Wirtschaft Produktionsfaktoren Wirtschaftskreislauf System der sozialen Sicherung</p>
Wer bewertet die Prüfungsarbeiten?	Für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, genauer aus je einer/einem Beauftragten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sowie einer Berufsschullehrkraft. Jede Prüfungsarbeit wird innerhalb von sechs Wochen nach der Prüfung von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. <p>Durch eine Kennziffernvergabe wird für eine möglichst neutrale Bewertung der Arbeiten gesorgt.</p>

<p>Nach welchem System werden die Arbeiten bewertet?</p>	<p>Ihre Arbeiten werden nach dem folgenden Punktesystem bewertet:</p> <p>100 – 87,5 Punkte (entspricht sehr gut) unter 87,5 – 75 Punkte (entspricht gut) unter 75 – 62,5 Punkte (entspricht befriedigend) unter 62,5 – 50 Punkte (entspricht ausreichend) unter 50 – 25 Punkte (entspricht mangelhaft) unter 25 – 0 Punkte (entspricht ungenügend)</p> <p>Es werden keine Schulnoten vergeben. Sie können bei der Zwischenprüfung auch nicht durchfallen. Ein gutes Ergebnis in der Zwischenprüfung stellt jedoch eine der Grundlagen für eine vorgezogene Abschlussprüfung dar (§ 45 Abs. 1 BBiG).</p>
<p>Wie wird Ihnen das Ergebnis der Zwischenprüfung mitgeteilt?</p>	<p>Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erteilt Ihnen der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung, die u.a. folgende Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in den Prüfungsarbeiten erzielte durchschnittliche Punktzahl • wesentliche fachliche Mängel (Aufgabenteile, in denen weniger als die Hälfte der Punkte erreicht wurden). <p>Die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung stellt keinen Verwaltungsakt dar, Sie können daher gegen die Mitteilung keinen Widerspruch einlegen.</p>
<p>Was geschieht mit Ihren Prüfungsunterlagen?</p>	<p>Die Prüfungsunterlagen werden Ihnen im nächsten Abschnitt des Vollzeitunterrichtes ausgehändigt.</p>
<p>Welche Prüfungs-erleichterungen können gewährt werden? (Nachteilsausgleich)</p>	<p>Zur Wahrung der Chancengleichheit bei der Prüfung kann Menschen mit Behinderung sowie aktuell beeinträchtigten Personen auf Antrag eine angemessene Erleichterung (Schreibzeitverlängerung bzw. Pausenregelung) gewährt werden. Dem Antrag ist ein zeitnahes ärztliches Attest beizufügen. Aus diesem müssen sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bzw. der Behinderung in Bezug auf die Anfertigung der Arbeiten ergeben.</p>
<p>Was ist noch wichtig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Als zugelassenes Hilfsmittel wird Ihnen ein SGB bereitgestellt. Als Arbeitsmittel ist ein einfacher, nicht programmierbarer und netzunabhängiger Taschenrechner zugelassen. • Täuschungshandlungen werden gemäß der Prüfungsordnung geahndet. Über die Folgen, einen möglichen Punktabzug bis hin zu einer Nullwertung, entscheidet der Prüfungs-ausschuss. • Bitte teilen Sie uns zeitnah jede Adressänderung mit
<p>Haben Sie weitere Fragen oder Probleme?</p>	<p>Sie erreichen uns wie folgt:</p> <p>Bundesamt für Soziale Sicherung Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn</p> <p>im Internet: www.bundesamtsozialesicherung.de oder per Email: ausbildungsberatung@bas.bund.de</p>

Ihre Ausbildungsberatung:

Uwe Janßen-Ludwig, 0228 619 - 1767, uwe.janssen-ludwig@bas.bund.de
Niclas Schell, 0228 619 - 1865, niclas.schell@bas.bund.de